

## ÜBERSETZUNG

## ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

D. 2011 — 1509

[2011/202898]

**3. JUNI 2011 — Dekret zur Abänderung des Erbschaftssteuergesetzbuches, des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches sowie des Einkommensteuergesetzbuches hinsichtlich der Durchführung der Natura 2000-Regelung (1)**

Das Wallonische Parlament hat Folgendes angenommen, und Wir, Regierung, sanktionieren es:

**Artikel 1** - Artikel 55*bis* des Erbschaftssteuergesetzbuches, eingefügt durch das Dekret vom 6. Dezember 2001 über die Erhaltung der Natura 2000-Gebiete sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 55*bis* - § 1 - Wird von der Erbschaftsteuer und der Steuer auf den Nachlass befreit:

a) der Wert der Immobiliengüter, die sich im Umkreis eines Natura 2000-Gebietes befinden;

b) der Wert der Immobiliengüter, die sich im Umkreis eines um die Aufnahme in das Netz Natura 2000 kandidierenden Gebiets befinden, und der Regelung für den primären Schutz unterliegen, für welche die Erbschaftsteuer und die Steuer auf den Nachlass als in der Wallonischen Region lokalisiert gelten.

§ 2 - Die Befreiungen müssen Gegenstand einer schriftlichen, datierten und von den gesamten Erben, Vermächtnisnehmern oder Schenkungsempfängern, die Anspruch auf die besagten Befreiungen haben, unterzeichneten Erklärung sein, die der Erbfallanmeldung beizufügen ist.

Die Befreiungserklärung führt einen der folgenden Hinweise an:

1° die Angabe des *Belgischen Staatsblatts*, in dem der Erlass veröffentlicht wurde, laut welchem das Immobiliengut nach Artikel 26 § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur als Natura 2000-Gebiet errichtet worden ist;

2° der Identifikationscode und der Eigenname des um die Aufnahme in das Netz Natura 2000 im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur kandidierenden Gebiets, so wie sie in den am 30. Juli 2004 bzw. 23. Februar 2011 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichten Bekanntmachungen der Wallonischen Region stehen, sowie die Nummern der Katasterparzellen, die sich in diesem um die Aufnahme in das Netz Natura 2000 kandidierenden Gebiet befinden, ggf. unter Angabe des Prozentsatzes der Parzelle, der innerhalb dieses Gebiets liegt.

Die operative Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt des Öffentlichen Dienstes der Wallonie übermittelt der Generalverwaltung, die mit dem Steuerdienst innerhalb des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen beauftragt ist, eine Liste mit den gesamten Katasterparzellen, die im Umkreis der um die Aufnahme in das Netz Natura 2000 kandidierenden, in der Wallonie befindlichen Gebiete liegen.

§ 3 - Die in § 1 b) vorgesehene Befreiung wird nur dann aufrechterhalten, wenn die Güter, die im Umkreis des um die Aufnahme in das Netz Natura 2000 kandidierenden Gebiets liegen, letztendlich im Umkreis eines durch einen Erlass der Regierung als Natura 2000 bezeichneten Gebiets im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1973 befindlich sind. Die operative Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt des Öffentlichen Dienstes der Wallonie übermittelt diesen Bezeichnungserlass der Generalverwaltung, die mit dem Steuerdienst innerhalb des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen beauftragt ist.

§ 4. Die gemäß Artikeln 48 bis 60*ter* geschuldete Steuer wird zu Lasten aller Erben, Vermächtnisnehmer oder Schenkungsempfänger, die Anspruch auf die in § 1, b) vorgesehene Befreiung haben, ab dem Zeitpunkt einforderbar, wo die in § 3 genannte Bedingung nicht erfüllt ist, dies spätestens am 13. Mai 2014. Diese Frist kann von der Regierung verlängert werden.

In diesem Fall muss eine neue Erbfallanmeldung im Sinne von Artikel 37 7° eingereicht werden.»

**Art. 2** - Ein Artikel 56*bis* mit folgendem Wortlaut wird in das Erbschaftssteuergesetzbuch eingefügt:

«Art. 56*bis* - Der Betrag der Erbschaftsteuer, der kraft Art. 55*bis*, § 3 und § 4 zu Lasten des Erben, Vermächtnisnehmers oder Schenkungsempfängers festgestellt wird, wird um 5% für jedes Jahr herabgesetzt, während dessen die Regelung für den primären Schutz auf die Güter angewandt worden ist, die im Umkreis des um die Aufnahme in das Netz Natura 2000 kandidierenden Gebiets befindlich waren.»

**Art. 3** - Eine Nr. 7° mit folgendem Wortlaut wird in Artikel 37 des Erbschaftssteuergesetzbuches eingefügt:

«7° im Falle des Widerrufs der in Artikel 55*bis*, § 1 b) vorgesehenen Befreiung wegen der Nichtwirkung des Bezeichnungserlasses spätestens am in vorgenanntem Artikel 55*bis*, § 4 vorgesehenen äußersten Termin.»

**Art. 4** - Eine Nr. 8° mit folgendem Wortlaut wird in Artikel 38 des Erbschaftssteuergesetzbuches eingefügt:

«8° im in Artikel 37 7° vorgesehenen Fall, durch alle Erben, Vermächtnisnehmer oder Schenkungsempfänger, die Anspruch auf die in Artikel 55*bis*, § 1 b) vorgesehene Befreiung gehabt haben, beim Registrierungsbüro, wo die in Artikel 55*bis*, § 2 vorgesehene Befreiungserklärung eingereicht worden ist.»

**Art. 5** - Ein Absatz 6 mit folgendem Wortlaut wird in Artikel 40 des Erbschaftssteuergesetzbuches eingefügt:

«Im Fall des Widerrufs der in Artikel 55*bis*, § 1 b) vorgesehenen Befreiung läuft die Frist für die neue, in Artikel 37 7° vorgesehene Erklärung ab dem Tag des Beschlusses, durch den alle Erben, Vermächtnisnehmer oder Schenkungsempfänger, die Anspruch auf die Befreiung gehabt haben, darüber informiert werden, dass die Güter, die sich im Umkreis des um die Aufnahme in das Netz Natura 2000 kandidierenden Gebiets befinden, letztendlich nicht in den Umkreis eines als Natura 2000-Gebiet bezeichneten Gebiets im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1973 aufgenommen werden, oder aber ab der äußersten Frist für die Erlangung eines Bezeichnungserlasses wie in Artikel 55*bis*, § 4 vorgesehen.»

**Art. 6** - Ein Artikel 131*quinquies* mit folgendem Wortlaut wird in das Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuch eingefügt:

«Art.131*quinquies* - § 1 - Wird in Abweichung von Artikel 131 von der Schenkungssteuer befreit:

a) der Wert der Immobiliengüter, die sich im Umkreis eines Natura 2000-Gebietes befinden;

b) der Wert der Immobiliengüter, die sich im Umkreis eines um die Aufnahme in das Netz Natura 2000 kandidierenden Gebiets befinden und der Regelung für den primären Schutz unterliegen, für welche die Schenkungssteuer als in der Wallonischen Region lokalisiert gilt.

§ 2 - Die Befreiungen müssen Gegenstand einer schriftlichen, datierten und von den gesamten Schenkungsempfängern, die Anspruch auf die besagten Befreiungen haben, unterzeichneten Erklärung sein, die der authentischen Schenkungsurkunde beizufügen ist.

Die Befreiungserklärung führt einen der folgenden Hinweise an:

1° die Angabe des *Belgischen Staatsblatts*, in dem der Erlass veröffentlicht wurde, laut welchem das Immobiliengut nach Artikel 26 § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur als Natura 2000-Gebiet errichtet worden ist;

2° der Identifikationscode und der Eigenname des um die Aufnahme in das Netz Natura 2000 im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur kandidierenden Gebiets so wie sie in den am 30. Juli 2004 bzw. 23. Februar 2011 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichten Bekanntmachungen der Wallonischen Region stehen, sowie die Nummern der Katasterparzellen, die sich in diesem um die Aufnahme in das Netz Natura 2000 kandidierenden Gebiet befinden, ggf. unter Angabe des Prozentsatzes der Parzelle, der innerhalb dieses Gebiets liegt.

Die operative Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt des Öffentlichen Dienstes der Wallonie übermittelt der Generalverwaltung, die mit dem Steuerdienst innerhalb des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen beauftragt ist, eine Liste mit den gesamten Katasterparzellen, die im Umkreis der um die Aufnahme in das Netz Natura 2000 kandidierenden, in der Wallonie befindlichen Gebiete liegen.

§ 3. Die in § 1 b) vorgesehene Befreiung wird nur dann aufrechterhalten, wenn die Güter, die im Umkreis des um die Aufnahme in das Natura 2000 kandidierenden Gebiets liegen, letztendlich im Umkreis eines durch einen Erlass der Regierung als Natura 2000 bezeichneten Gebiets im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1973 befindlich sind. Die operative Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt des Öffentlichen Dienstes der Wallonie übermittelt diesen Bezeichnungserlass der Generalverwaltung, die mit dem Steuerdienst innerhalb des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen beauftragt ist.

§ 4. Die gemäß Artikeln 131 bis 140octies geschuldete Steuer wird zu Lasten aller Schenkungsempfänger, die Anspruch auf die in § 1 b) vorgesehene Befreiung haben, ab dem Zeitpunkt einforderbar, wo die in § 3 genannte Bedingung nicht erfüllt ist, dies spätestens am 13. Mai 2014. Diese Frist kann von der Regierung verlängert werden.

In diesem Fall müssen die besagten Schenkungsempfänger eine Erklärung einreichen beim Registrierungsbüro, wo die in § 2 vorgesehene Befreiungserklärung eingereicht worden ist, dies binnen vier Monaten ab dem Tag des Beschlusses, durch den alle Schenkungsempfänger, die Anspruch auf die vorgenannte Befreiung gehabt haben, darüber informiert worden sind, dass die Güter, die sich im Umkreis des um die Aufnahme in das Netz Natura 2000 kandidierenden Gebiets befinden, letztendlich nicht in den Umkreis eines als Natura 2000-Gebiet bezeichneten Gebiets im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1973 aufgenommen werden, oder aber ab der vorgenannten äußersten Frist für die Erlangung eines Bezeichnungserlasses.

Die durch den vorliegenden Paragraphen vorgeschriebene Erklärung führt die vorgenannte authentische Schenkungserklärung, die Ursache, die die Erhebung der Schenkungssteuer bestimmt, und alle Elemente, die für die Feststellung der Steuer notwendig sind, an. Sie wird von allen Schenkungsempfängern, die Anspruch auf die Befreiung haben, unterzeichnet, und in zwei Ausfertigungen ausgestellt, von denen eine im Einregistrierungsbüro aufbewahrt wird.»

**Art. 7** - Ein Artikel 135bis mit folgendem Wortlaut wird in das Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzlei-gebührengesetzbuch eingefügt:

«Art. 135bis - Der Betrag der Steuer, der kraft Art. 131quinquies, § 3 und § 4 zu Lasten des Schenkungsempfängers festgestellt wird, wird um 5% für jedes Jahr herabgesetzt, während dessen die Regelung für den primären Schutz auf die Güter angewandt worden ist, die im Umkreis des um die Aufnahme in das Netz Natura 2000 kandidierenden Gebiets befindlich waren.»

**Art. 8** - Artikel 253 5° des Einkommensteuergesetzbuches 1992, ersetzt durch das Gesetz vom 6. Juli 1994 und abgeändert durch die Dekrete vom 6. Dezember 2001 und 22. Oktober 2003, wird durch Folgendes ersetzt:

«5° der in der Wallonischen Region befindlichen Immobiliengüter, die im Umkreis eines Natura 2000-Gebiets, eines Naturschutzgebietes oder eines Forstschutzgebietes befindlich sind, oder im Umkreis eines um die Aufnahme in das Netz Natura-2000 kandidierenden Gebiets befindlich sind und der Regelung für den primären Schutz unterliegen;».

**Art. 9** - Das vorliegende Dekret wird am 13. Januar 2011 wirksam, mit Ausnahme des Artikels 8 der am 1. Januar 2012 in Kraft tritt.

Wir verkünden das vorliegende Dekret und ordnen an, dass es im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Namur, den 3. Juni 2011

Der Minister-Präsident

R. DEMOTTE

Der Minister für nachhaltige Entwicklung und den öffentlichen Dienst

J.-M. NOLLET

Der Minister für Haushalt, Finanzen, Beschäftigung, Ausbildung und Sportwesen

A. ANTOINE

Der Minister für Wirtschaft, K.M.B., Außenhandel und neue Technologien

J.-C. MARCOURT

Der Minister für lokale Behörden und Städte

P. FURLAN

Die Ministerin für Gesundheit, soziale Maßnahmen und Chancengleichheit

Frau E. TILLIEUX

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Mobilität,

Ph. HENRY

Der Minister für öffentliche Arbeiten, Landwirtschaft, ländliche Angelegenheiten,

Natur, Forstwesen und Erbe

B. LUTGEN

—  
Fußnote

(1) *Sitzungsperiode 2010-2011*

*Dokumente des Wallonischen Parlaments*, 380 (2010-2011), Nrn. 1 bis 3  
Diskussion.

*Ausführliches Sitzungsprotokoll*, öffentliche Sitzung vom 1. Juni 2011  
Abstimmung.